

DIENSTANWEISUNG

über die

Organisationsstruktur

der Freiwilligen Feuerwehr Lüdenscheid

in der Fassung vom 02.06.2025

I. Präambel

Die nachfolgende Dienstanweisung stellt die Aufbau- und Ablauforganisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid dar. Sie regelt hiermit die grundsätzliche Struktur. Diese Dienstanweisung ist gemeinsam mit der Leitung der Feuerwehr und den Führungskräften der jeweiligen Einheiten erarbeitet worden und für alle Angehörigen der Feuerwehr Lüdenscheid bindend.

II. Allgemeines und Organisation der Feuerwehr

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid ist gem. § 10 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) i.V.m. § 7 BHKG eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften.
- (2) Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Lüdenscheid bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid. Diese Einheitlichkeit wird auf sämtliche Dienstkleidung (bei der Rettungshundestaffel auch auf den Kenndecken der Diensthunde), auf Fahrzeugen und Ähnlichem durch die Worte „Feuerwehr Lüdenscheid“ dargestellt. Es gilt grundsätzlich die Bekleidungsordnung der Feuerwehr Lüdenscheid, die weitere Details regelt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr Lüdenscheid

- (1) Die Feuerwehr Lüdenscheid erfüllt grundsätzlich die der Stadt Lüdenscheid nach dem BHKG obliegenden Aufgaben.
- (2) Neben den Aufgaben im Brandschutz nimmt die Feuerwehr Lüdenscheid die Aufgaben nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) als Träger der Rettungswache wahr. Dabei kann ein externer Dienstleister bei der Erfüllung der Aufgaben beauftragt werden.

§ 3 Ehrenamtliche Einheiten

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lüdenscheid und gliedert sich in den ehrenamtlichen Teil mit den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen, der Unterstützungsabteilung, der Nachwuchsabteilung mit der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr sowie der Ehrenabteilung und den hauptamtlichen Teil mit den jeweiligen Abteilungen. Das Organigramm der Freiwilligen Feuerwehr Lüdenscheid kann der Anlage 1 entnommen werden. Die Aufbaustruktur des hauptamtlichen Teils richtet sich nach der jeweilig gültigen Organisationsverfügung für des Fachdienst 37.

(2) Die ehrenamtlichen Einheiten sind als fester Bestandteil der Gefahrenabwehr in die Alarm- und Ausrückordnung (AAO) integriert. Die Alarm- und Ausrückordnung ist Teil der inneren Organisation der Feuerwehr und wird damit von dem/der Leiter/in der Feuerwehr festgelegt, angepasst und erlassen. Hierin wird jeder ehrenamtlichen feuerwehrtechnischen Einheit ein entsprechender Ausrückbereich (Löschbezirk) zugewiesen.

(3) Die ehrenamtliche Einsatzabteilung der Feuerwehr Lüdenscheid besteht aus den nachfolgenden Einheiten in den Löschbezirken sowie weiteren Sondereinheiten:

- Einheit 1: Löschzug Stadtmitte
- Einheit 2: Löschzug Oberrahmede
- Einheit 3: Löschzug Brüninghausen
- Einheit 4: Löschzug Brügge
- Einheit 5: Löschzug Homert
- Einheit 6: Rettungshundestaffel
- Unterstützungsabteilung

(4) Die personelle Stärke der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr muss den Anforderungen des Brandschutzbedarfsplans entsprechen.

(5) Die Stadt Lüdenscheid fördert das Engagement des hauptamtlichen Personals in der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere für die Teilnahme an Lehrgängen im Rahmen des Ehrenamtes.

(6) Die Feuerwehr Lüdenscheid kann bei Bedarf neben den unter § 3 Abs. (3) genannten Einheiten Sondereinheiten bilden, wie zum Beispiel „Technische Einsatzleitung“, „Information und Kommunikation (IuK)“, „Atomare, biologische und chemische Gefahren (ABC)“. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus dem aktuell gültigen Brandschutzbedarfsplan.

(7) Die Feuerwehr Lüdenscheid kann mit Mitgliedern der Einsatzabteilungen verantwortlich in Sondereinheiten des Kreises oder des Landes mitwirken.

(8) Die Feuerwehr Lüdenscheid unterhält gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr – VOFF NRW) innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr eine Unterstützungsabteilung. Angehörige der Unterstützungsabteilung nehmen die Aufgaben gemäß der Dienstanweisung über die Struktur der Unterstützungsabteilung wahr. Angehörige der Unterstützungsabteilung nehmen in der Regel nicht direkt am Einsatzgeschehen teil; sie dürfen lediglich außerhalb des Gefahrenbereiches eingesetzt werden.

(9) Die Feuerwehr Lüdenscheid kann gemäß § 10 Abs. 2 VOFF NRW Fachberater/innen bestellen.

§ 4 Führung und Struktur der Einheiten

(1) Die Einheitsführungen der jeweiligen Einheiten bestehen aus einer/m Einheitsführer/in sowie bis zu zwei Stellvertretern/innen.

(2) Die Funktionen der Einheitsführer/in und der stellvertretende/r Einheitsführer/in werden von den Mitgliedern der jeweiligen Einheit vorgeschlagen und in Anwendung des § 16 Abs. 1 VOFF NRW durch den/die Leiter/in der Feuerwehr in der Regel im Rahmen der jährlichen Jahreshauptversammlung übertragen.

(3) Zu den Aufgaben der Einheitsführer/innen gehört die Sicherung der Einsatzbereitschaft der jeweiligen Einheiten. Die Einheitsführer/innen organisieren den Dienstbetrieb innerhalb ihrer Einheit. Bei der Durchführung der Dienstobliegenheiten haben die genannten Führungskräfte insbesondere das BHKG sowie die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Vorgaben der Brandschutzbedarfsplanung, die Alarm- und Ausrückordnung sowie weitere zentrale Vorgaben durch die Leitung der Feuerwehr zu berücksichtigen.

(4) Die Mitglieder der Einheiten wählen gemäß § 11 Abs. 5 BHKG für die Dauer von sechs Jahren aus ihren Reihen Vertrauenspersonen. Sie sollen die Einheitsführer/innen bei der Wahrnehmung der Führungsaufgaben unterstützen, indem sie den Zusammenhalt fördern, zur Integration des Einzelnen in die Einheit beitragen, Konflikten vorbeugen und an der Bewältigung bestehender Konflikte mitwirken. Abweichend von § 11 Abs. 5 BHKG können auch zwei Vertrauenspersonen eingesetzt werden, wenn dies sachlich begründbar ist.

§ 5 Leitung der Feuerwehr

(1) Die Leitung der Feuerwehr Lüdenscheid besteht aus der/dem Leiter/-in der Feuerwehr sowie zwei stellvertretenden Leiterinnen/ Leitern der Feuerwehr. Mindestens ein Mitglied der Leitung der Feuerwehr darf nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Lüdenscheid stehen, sondern muss rein ehrenamtlich gestellt werden. Beide Stellvertreter sind gleichberechtigt.

Der/ die Fachdienstleiter/in des Fachdienstes 37 Feuer- und Rettungswache soll zugleich auch Leiterin/ der Leiter der Feuerwehr sein. Eine/r der stellvertretenden Funktionen kann auch durch die/ den stellvertretende/n Fachdienstleiter wahrgenommen werden.

(2) Der/ die stellvertretenden Leiterinnen/ Leiter der Feuerwehr nehmen Aufgaben im Einsatzführungsdienst der Führungsstufe C/ D wahr und wirken bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes, der ehrenamtlichen Personalentwicklung und der das Ehrenamt betreffenden Investitionsplanung mit.

(3) Zum/zur stellvertretenden Leiterinnen/ Leiter der Feuerwehr kann ernannt werden, wer persönlich geeignet ist, die notwendigen Fachkenntnisse in Einsatzführung und Führung eines Zuges sowie zum Zeitpunkt der Ernennung mindestens die abgeschlossene Ausbildung „Verbandführer/in F/B V-I“ nachweisen kann. Die Qualifikationen „Einführung in die Stabsarbeit F/B V II“ sowie „Leiter/in einer Feuerwehr F VI“ müssen, wenn sie nicht bereits erworben wurden, nach Übertragung der Funktion als stellvertretenden Leiterinnen/ Leiter der Feuerwehr nachträglich unverzüglich erworben werden.

(4) Eine Funktion in einer Einheit darf nicht gleichzeitig mit der Funktion der/des stellvertretenden Leiterin/Leiters der Feuerwehr ausgeführt werden.

(5) Ausbildung, Ausstattung und Einsatz der Feuerwehr Lüdenscheid obliegen dem/der Leiter /in der Feuerwehr Lüdenscheid. Er/Sie hat deren ordnungsgemäße Ausrüstung und Einsatzbereitschaft zu verantworten und die Pflege der Grundsätze des Feuerwehrwesens zu fördern.

§ 6 Kommando der Feuerwehr Lüdenscheid

(1) Das Kommando der Feuerwehr Lüdenscheid bildet sich aus der Leitung der Feuerwehr, den Einheitsführern/innen sowie dem Abteilungsleiter Einsatzdienst/ Personal als Verbindungsperson zum Einsatzdienst der Feuer- und Rettungswache. Themenbezogen können weitere Beisitzer hinzuzogen werden.

(2) Bei Themen, welche die ehrenamtlichen Löschzüge unmittelbar betreffen, wirkt das Kommando entsprechend bei der Entscheidungsfindung mit (Kommandobeschluss). Das Kommando hat zugleich die Funktion als Beratungsgremium für die Leitung der Feuerwehr in ehrenamtlichen Belangen.

(3) Dem Kommando obliegen bei Entscheidungen, die mittelbar die ehrenamtlichen Einheiten betreffen, Informationsrechte.

(4) Soweit durch die AAO die Belange der ehrenamtlichen Löschzüge unmittelbar berührt werden, wirkt das Kommando der Feuerwehr Lüdenscheid mit.

§ 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist als fester Bestandteil der Feuerwehr Lüdenscheid anzusehen. Der Standort befindet sich an der Feuer- und Rettungswache.

(2) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Lüdenscheid untersteht unbeschadet der Rechte und Pflichten, der personellen und fachlichen Aufsicht der Leitung der Feuerwehr. Diese bedient sich hierbei der Hilfe des/der Stadtkinderfeuerwehrwarts/in respektive des/der Stadtjugendfeuerwehrwarts/in.

(3) Die Funktionen der Stadtkinderfeuerwehrwarte/innen und der Stadtjugendfeuerwehrwarte/innen sowie je bis zu zwei Stellvertretender der Stadtkinderfeuerwehrwarte/innen und Stadtjugendfeuerwehrwarte/innen werden in Anwendung des § 16 Abs. 3 VOFF NRW durch den/die Leiter/in der Feuerwehr Lüdenscheid auf Betreuer/innen der Kinder- respektive Jugendfeuerwehr aus der Einsatzabteilung oder der Unterstützungsabteilung übertragen.

(4) Die Aufbau- und Ablauforganisation der Kinder- und Jugendfeuerwehr wird gesondert geregelt. Hierin wird überdies das Konzept über den Eintritt in die Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie der Übergang in den aktiven Dienst in einer der Einheiten geregelt.

§ 8 Kreisfeuerwehrverband

(1) Die Feuerwehr Lüdenscheid strebt uneingeschränkt die Fortsetzung der bisherigen Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband des Märkischen Kreises an.

(2) Über den Beitritt und Austritt aus weiteren Vereinen und Verbänden entscheidet das Kommando der Feuerwehr Lüdenscheid.

III. Personal der Feuerwehr Lüdenscheid

§ 9 Mitgliedschaft in der Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft im Ehrenamt der Feuerwehr Lüdenscheid, die Aufnahme, die Überleitung und das Ausscheiden richten sich nach den Vorschriften der VOFF NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Teilnahme in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie in der Einsatz- und Unterstützungsabteilung erfolgt nach dem aktuell gültigen Konzept für die Eignungsbeurteilungsuntersuchung bei der Feuerwehr Lüdenscheid i.V.m. den arbeitsmedizinischen Grundsätzen.

(3) Bei der Aufnahme ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 VOFF NRW die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes erforderlich. Betreuer/innen der Kinder- sowie der Jugendfeuerwehr müssen zur Gewährleistung der Vorgaben in § 11 Abs. 4 VOFF NRW i.V.m. § 72a des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) jährlich ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

(4) Die Mitgliedschaft in den Einheiten und Sondereinheiten der Einsatzabteilung soll sich auf maximal zwei Einheiten beschränken.

(5) Die Zuordnung zu einer Stammeinheit erfolgt grundsätzlich auf Basis des Wohnortes des jeweiligen Mitgliedes und der festgelegten Ausrückbereiche (Löschbezirke).

(6) Die zweite Mitgliedschaft in Feuerwehren des Beschäftigungsortes (Gastlöscher/in) richtet sich nach § 3 Abs. 3 und 5 VOFF NRW.

(7) Eine Mitgliedschaft in der Feuerwehr Lüdenscheid anstelle der Mitgliedschaft in der Wohnsitzgemeinde kommt entsprechend § 3 Abs. 2 VOFF NRW aus einsatztaktischen Gründen nur bei der unmittelbar an die Wohnsitzgemeinde angrenzenden Gemeinde sowie einer angemessenen Fahrtfernung zwischen Wohnort und Standort der Einheit in Betracht.

§ 10 Personalauswahl Leiter/in der Feuerwehr Lüdenscheid

(1) Bei der Stellenbesetzung des/der Leiters/in der Feuerwehr Lüdenscheid nimmt ein Vertreter des Kommandos am Auswahlverfahren teil (Beisitzer). Soweit dieser Vertreter gleichzeitig dem Hauptamt der Feuerwehr Lüdenscheid (Fachdienst 37) angehört, verzichtet dieser auf die Teilnahme an diesem Termin und lässt sich vertreten.

(2) Der Beisitzer gibt anschließend gegenüber der Verwaltung der Stadt Lüdenscheid ein Votum zu jedem/jeder Bewerber/in ab.

§ 11 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen

Zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen besonderen Aufwendungen kann die Stadt Lüdenscheid Aufwandsentschädigungen zahlen. Die anspruchsberechtigten Funktionen sowie die Höhe werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 12 Ehrenzeichen der Feuerwehr Lüdenscheid

(1) Mit dem Ehrenzeichen der Feuerwehr Lüdenscheid werden sowohl Angehörige der Feuerwehr als auch Persönlichkeiten und lokale Unternehmen geehrt, welche die Feuerwehr Lüdenscheid außergewöhnlich gefördert haben. Das Ehrenzeichen der Feuerwehr Lüdenscheid wird nicht allein aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen. Maßgebend für die Verleihung des Ehrenzeichens sind Verdienst und Würdigkeit.

(2) Für die Beantragung des Ehrenzeichens der Feuerwehr Lüdenscheid ist das vorgefertigte Antragsformular zu verwenden. Der Antrag ist zu begründen und spätestens zwölf Wochen vor der Verleihung an die Feuerwehr Lüdenscheid zu Händen der/ des Leiters der Feuerwehr zu richten.

(3) Das Ehrenzeichen der Feuerwehr Lüdenscheid in Silber kann jährlich an drei Personen oder Unternehmen verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenzeichens der Feuerwehr Lüdenscheid in Gold ist jährlich auf eine Person oder Unternehmen begrenzt; es kann frühestens fünf Jahre nach der Verleihung des silbernen Ehrenzeichens verliehen werden. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur im begründeten Einzelfall zulässig.

(4) Der/die Leiter/in der Feuerwehr Lüdenscheid stellt die ihm/ihr zugeleiteten Anträge in der regelmäßigen Dienstbesprechung des Kommandos vor. Über die Verleihung der Ehrenzeichen entscheidet das Kommando.

(5) Das Ehrenzeichen wird während der Jahresdienstbesprechung durch den/die Leiter/in der Feuerwehr Lüdenscheid in Anwesenheit der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und der zuständigen Fachbereichsleiterin/ des zuständigen Fachbereichsleiters verliehen.

IV. Sitzungen und Versammlungen

§ 13 Kommandositzungen

(1) Das Kommando der Feuerwehr Lüdenscheid führt regelmäßige (mindestens einmal pro Monat) Dienstbesprechungen durch. Mindestens einmal jährlich ist zur Förderung der Zusammenarbeit der ehren- und hauptamtlichen Führungskräfte eine gemeinsame Sitzung durchzuführen.

§ 14 Jahresdienstbesprechung

Die Feuerwehr Lüdenscheid führt jährlich eine Jahresdienstbesprechung durch. In dieser Versammlung erstattet die Leitung der Feuerwehr einen Bericht über das abgelaufene Jahr und führt die Ernennungen und Beförderungen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gemäß der Laufbahnverordnung der Freiwilligen Feuerwehr durch.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

26.06.2025

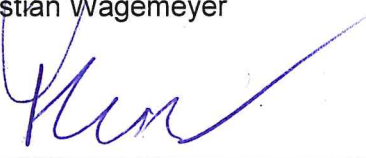
Datum



Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

26/VI/25

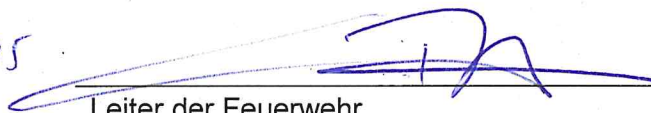
Datum



Fachbereichsleiter 3
Fabian Kessler

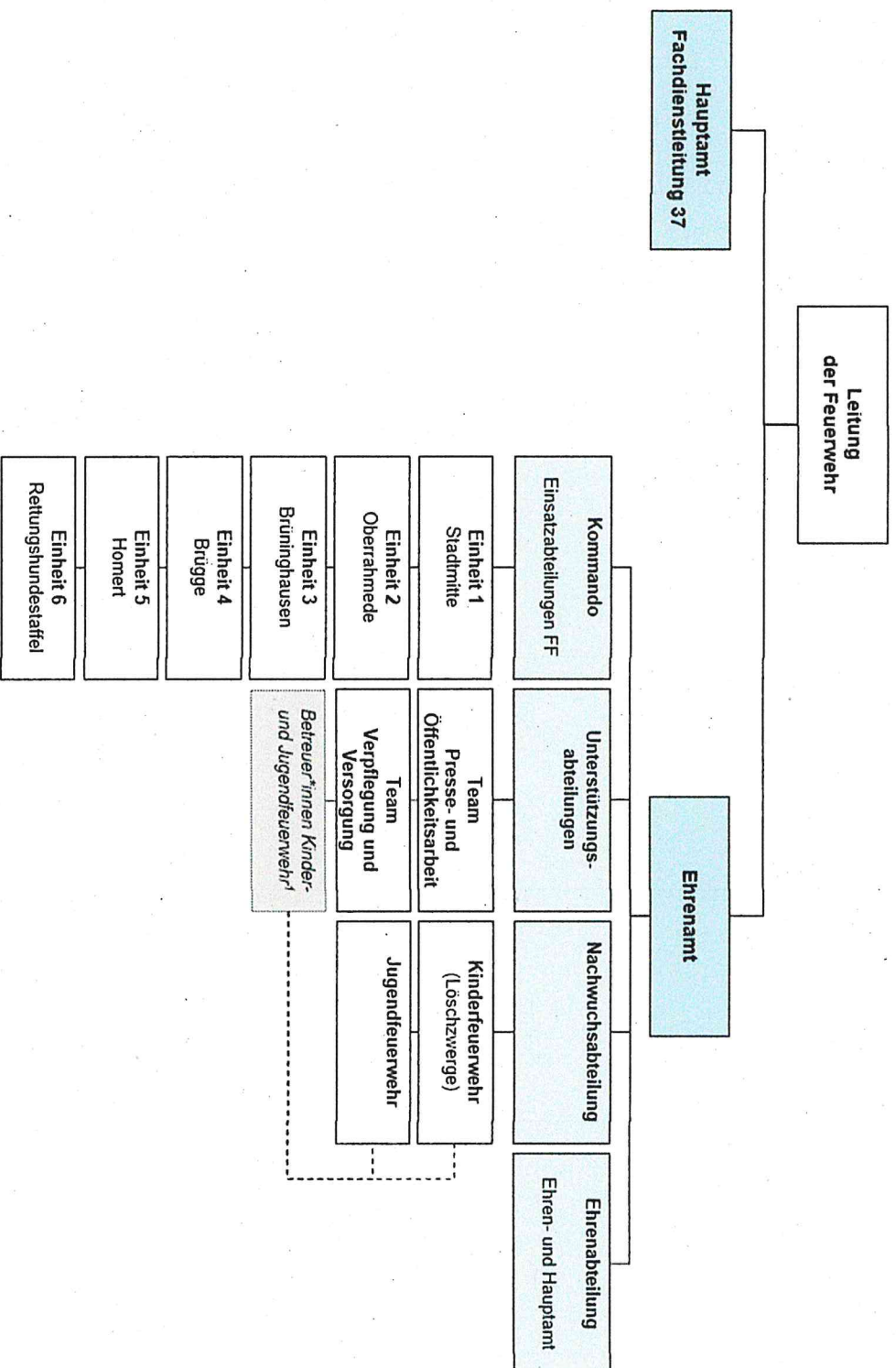
26.06.2025

Datum



Leiter der Feuerwehr
Christopher Rehnert

Anlage 1 – Organigramm der Freiwilligen Feuerwehr Lüdenscheid



¹ sofern nicht bereits einer aktiven Einheit zugehörig